



Reglementierung der Berufe im Bereich

Psychologie und Psychotherapie

Datum:

März 2013, aktualisiert im September 2017

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA¹) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Die Besonderheiten des Verfahrens für die **Dienstleistungserbringung** (im Gegensatz zur dauerhaften Niederlassung in der Schweiz) sind am Ende dieser Notiz beschrieben.

Für welche Tätigkeiten ist eine Nachprüfung der Berufsqualifikationen erforderlich?

In der Schweiz sind die Psychologie- und Psychotherapieberufe reglementiert. Die Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Berufsqualifikationen müssen diese **vor** Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeit anerkennen oder nachprüfen lassen.

Die Reglementierung dieser Berufe liegt im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Kantone:

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681.

Der Bund reglementiert die Ausübung des Berufs Psychotherapeut/in. Er schreibt zudem vor, dass das Führen der Berufsbezeichnung Psychologin oder Psychologe ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern eines Masterabschlusses (oder eines gleichwertigen Abschlusses) in Psychologie erlaubt ist, ohne jedoch die Tätigkeit an sich zu reglementieren. Mit anderen Worten ist es nach Bundesrecht möglich, selbstständig als Psychologin oder Psychologe zu arbeiten, ohne dabei jedoch die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

Zusätzlich zu den bundesrechtlichen Bestimmungen reglementieren bestimmte Kantone (gemäss den Kenntnissen des SBFI: AR, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, TI) die Ausübung des Psychologenerberufs. In diesen Kantonen wird für die Berufsausübung zwingend eine vorgängige Nachprüfung der Berufsqualifikationen vorausgesetzt.

Alle anderen Tätigkeiten im Bereich Psychologie sind nicht reglementiert und dürfen folglich **ohne Nachprüfung der Berufsqualifikationen** ausgeübt werden. Darunter fallen:

- Im HR-Bereich tätige Psychologinnen und Psychologen
- Verkehrspsychologinnen und -Psychologen
- Schulpsychologinnen und -Psychologen
- Im Bereich Prävention tätige Psychologinnen und Psychologen
- Beratungstätigkeiten
- usw.

Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Grundsatz

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG² und das BGMD³ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI notwendig⁴**.

Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

³ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen; SR 935.01

⁴ <http://www.sbf.admin.ch/meldepflicht>

Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an das Ressort Diplomanerkennung des SBFI wenden.